

Formate der Kooperation in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen. Eine komparative Analyse

Clauß Peter Sajak

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Kontakt: c.sajak@uni-muenster.de

eingereicht: 28.02.2021; überarbeitet: 03.12.2021; angenommen: 14.12.2021

Zusammenfassung: Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht existiert inzwischen in verschiedenen Bundesländern in unterschiedlichen Organisationsformen. Im folgenden Beitrag werden die Ländermodelle konfessioneller Kooperation der Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen einer komparativen Analyse unterzogen, um so zu Erkenntnissen über die äußere Form der Kooperation, ihre Beantragung und ihre Akzeptanz in den Schulen zu gelangen. Leitend ist dabei die Perspektive, was sich aus der Vielfalt der Kooperationsmodelle für die Weiterentwicklung dieser Form des Religionsunterrichts lernen lässt.

Schlagwörter: konfessionell-kooperativer Religionsunterricht, Unterricht im Klassenverband, Schulverwaltung, Rechtliche Voraussetzungen

Abstract: Denominational-cooperative RE now exists in different federal states in different organizational forms. In the following article, models of denominational cooperation in the federal states of Schleswig-Holstein, Lower Saxony, Baden-Württemberg, North Rhine-Westphalia and Hesse are analysed in order to gain knowledge about the external form of cooperation, the application procedures and their acceptance in schools. The key here is the perspective of what can be learned from the variety of cooperation models for the further development of this form of religious education.

Keywords: denominational-cooperative religious education, classroom instruction, school administration, legal requirements

I. 25 Jahre konfessionelle Kooperation, 25 Jahre kooperative Vielfalt

Will man 25 Jahre konfessionelle Kooperation markieren oder gar feiern, ist das Jahr 2022 gut gewählt. Am 7. Mai 1997 wurde in Kiel unter Zustimmung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des Erzbistums Hamburg der Runderlass über die „Kooperation in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie“ (MBWFK, 1997a) veröffentlicht, der es beiden Kirchen in Schleswig-Holstein nun ermöglichte, sich „in ökumenischer Offenheit auch über eine Zusammenarbeit im Religionsunterricht (RU) abzustimmen und ihn im Rahmen schulpädagogischer Reformen und der Lehrpläne in der jeweils geltenden Fassung weiterzuentwickeln“ (MBK, 2010, S. 9). Dies kann als die offizielle Geburtsstunde einer konfessionellen Kooperation evangelischen und katholischen Religionsunterrichts (im Folgenden: kokoRU) und als erste schul- und kirchenpolitisch erkennbare Folge der evangelischen Denkschrift „Identität und Verständigung“ bewertet werden. Drei Jahre zuvor hatte die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in diesem Dokument (EKD, 1994) neue Formen der ökumenischen Kooperation im RU vorgeschlagen und im Modell der sog. Fächergruppe konkret werden lassen – eine Initiative, welche die katholischen Bischöfe aber ins Leere laufen ließen. Stattdessen antworteten sie zwei Jahre später mit der Erklärung „Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessio-

nalität des katholischen Religionsunterrichts“ (DBK, 1996), in der die ökumenische Offenheit zwar be-
 teuert, konkrete organisatorische Kooperation aber sehr deutlich zurückgewiesen wurde. Insofern wun-
 dert es nicht, dass die erste Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation nicht in Bayern, sondern in
 Schleswig-Holstein getroffen wurde, einer Region, in der Katholikinnen und Katholiken in der absolu-
 ten Diaspora sind und die sich deshalb außerhalb des Aufmerksamkeitsfokus der meisten deutschen
 Bischöfe befindet. Ein Jahr später folgte Niedersachsen, das 1998 „Organisatorische Regelungen für den
 Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ (NK, 1998) erließ, die eine konfessionelle
 Kooperation im RU auch in diesem Bundesland ermöglichen, wenn „für eine Klasse, eine Lerngruppe
 oder einen Schuljahrgang besondere curriculare, pädagogische und damit zusammenhängende schul-
 organisatorische Bedingungen vorliegen, die einen gemeinsamen Religionsunterricht für Schülerinnen
 und Schüler verschiedener Religionsgemeinschaften erforderlich machen“ (NK, 1998, S. 2). Einen be-
 sonderen Impuls aber bekam die Entwicklung des kokoRU durch den Schritt der beiden (Erz)Diözesen
 und Landeskirchen in Baden-Württemberg, die 2005 einvernehmlich eine konfessionelle Kooperation
 für den RU in allen Schulformen und -typen vereinbarten, um „ein vertieftes Bewusstsein der eigenen
 Konfession zu schaffen, die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen und den Schüle-
 rinnen und Schülern beider Konfessionen die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu
 ermöglichen“ (Evangelische Landeskirche in Baden et al., 2015b, S. 9f.). Nordrhein-Westfalen¹ dagegen
 folgte mit der Einführung konfessioneller Kooperation erst zum Schuljahr 2018/2019 (Bistum Münster
 et al., 2017), zwei Jahre nachdem sich auch die deutschen Bischöfe dazu durchgerungen hatten, in der
 Erklärung „Die Zukunft des Religionsunterrichts“ (DBK, 2016) nun „einen Rahmen aufzeigen [zu wol-
 len], innerhalb dessen die Diözesen zusammen mit den evangelischen Landeskirchen eigene Formen
 der Kooperation entwickeln können, die den regionalen Gegebenheiten gerecht werden und den kon-
 fessionellen Religionsunterricht in den Schulen stärken“ (DBK, 2016, S. 6). Trotz dieser Form des bi-
 schöflichen Dispenses haben sich die Kirchen und die Kultusministerien in einer ganzen Reihe von Bun-
 desländern immer noch nicht für landesweite Regelungen in Sachen kokoRU entscheiden können. Da-
 gegen gibt es in fast allen Ländern schulgesetzliche Vorgaben auf Erlassebene, die das gemeinsame Un-
 terrichten von evangelischen und katholischen Schülerinnen und Schülern unter bestimmten Umstän-
 den – in der Regel die Problemlage, ausreichend große Lerngruppen bilden zu können – erlauben. Als
 Beispiel soll in diesem Beitrag das Land Hessen angeführt werden. Hier regelt ein Erlass: Ist eine Bil-
 dung konfessioneller Gruppen „wegen Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer
 Schwierigkeiten nicht möglich, können die Schülerinnen und Schüler [...] am Religionsunterricht je-
 weils der anderen Konfession teilnehmen“ (HK, 2020, Abs. VII). In gewisser Weise kann dieses Modell
 des RUs als einfachste Form der konfessionellen Kooperation verstanden werden, weil auch hier Schü-
 lerinnen und Schüler beider Konfessionen mit der Zustimmung beider Kirchen in einer gemeinsamen
 Lerngruppe unterrichtet werden.

Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Ländermodelle konfessioneller Kooperation einer genaueren
 Analyse unterzogen werden. Dabei bleibt der Blick auf die bereits erwähnten Bundesländer Schleswig-
 Holstein, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen gerichtet, denn die
 dort entwickelten Modelle können als ein repräsentatives Portfolio möglicher Kooperationsformen ver-
 standen werden. Da in diesem Themenheft ein ausführlicher Beitrag zur Geschichte des kokoRU vorge-
 sehen ist, beschränkt sich dieser Beitrag auf die aktuelle Erlasslage in den genannten Bundesländern
 und den Status quo der praktisch durchgeführten Kooperation, wie er durch die jeweilige Schulstatistik
 erschlossen werden kann (2.) sowie auf eine vergleichende Zusammenschau der unterschiedlichen Län-
 dermodelle (3.). Diese führt schließlich zu einem Schlusskapitel (4.), in dem die Beobachtungen der
 komparativen Analyse eingeordnet werden sollen.

¹ Das Erzbistum Köln hat bisher keine entsprechende Vereinbarung mit der Rheinischen Landeskirche geschlossen,
 sodass das mitgliederstärkste Bistum Nordrhein-Westfalens nicht am kokoRU beteiligt ist.

2. Formen konfessioneller Kooperation

Im Folgenden werden also die Organisationsformen eines gemeinsamen RUs von evangelischen und katholischen Schülerinnen und Schülern in den fünf bereits erwähnten Bundesländern vorgestellt – und zwar in der Reihenfolge ihrer Entstehung: Schleswig-Holstein (1997), Niedersachsen (1998), Hessen (der ursprüngliche Erlass zum gemeinsamen Unterricht wurde erstmals 1999 aufgelegt), Baden-Württemberg (2015b) und Nordrhein-Westfalen (2017). Dieses Ensemble ist von der Redaktion des Themenheftes vorgegeben worden und lässt ein Verständnis von konfessioneller Kooperation erkennen, das verschiedenste Formen der Zusammenarbeit von evangelischem und katholischem Religionsunterricht umfasst, wie sie z. B. von Sajak (2020) systematisiert worden sind. Hier wird zwischen drei Typen konfessioneller Kooperation unterschieden, die aber alle durch das Charakteristikum verbunden sind, dass der Religionsunterricht im Klassenverband stattfindet und Schülerinnen und Schüler der beiden großen christlichen Konfessionen teilnehmen.

- Bei *Typ 1* ist die Zahl von Schülerinnen und Schülern eines der beiden Bekenntnisse so gering, dass der Unterricht als evangelischer oder katholischer Religionsunterricht stattfindet und in der Regel durch einen entsprechenden Erlass von Seiten der Schulverwaltung und mit Einverständnis der regionalen kirchlichen Schulaufsicht die Schülerinnen und Schüler der Minderheitenkonfession an diesem Unterricht teilnehmen dürfen. Inwieweit die konfessionellen Profile der beiden Religionsgemeinschaften in dem gemeinsamen Unterricht vorkommen, ist völlig offen und von den örtlichen Gegebenheiten und den dort Unterrichtenden abhängig.
- Bei *Typ 2* liegt eine analoge schulinterne Situation vor, doch gibt es von Seiten der Schulverwaltung wie auch der kirchlichen Schulaufsicht die Rahmenvorgabe, die religiöse Perspektive der Minderheitenkonfession im Unterricht zu berücksichtigen und entsprechend aufscheinen zu lassen. In der Regel wird auch ein konfessionell-kooperatives Schulcurriculum verlangt, das aus den beiden Fachcurricula für Evangelische und Katholische Religionslehre zusammengesetzt werden soll. Die konfessionellen Profile beider Religionsgemeinschaften sollen folglich vor allem auf der Ebene des Curriculums eingetragen und somit verbindlich gemacht werden. Inwiefern dies dann auch in der Praxis geschieht, hängt sicher auch von der Verbindlichkeit der Curricula und den an den Schulen üblichen Usancen in Fragen der Lehrplannutzung ab.
- Auch bei *Typ 3* findet Unterricht im Klassenverband statt, allerdings wird von den Unterrichtenden nicht nur ein Schulcurriculum aus den entsprechenden Fachcurricula für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht erwartet. Vielmehr müssen Lehrerinnen und Lehrer sich für den Unterricht in der gemischt-konfessionellen Klasse im Rahmen kirchlicher Fortbildungsangebote qualifizieren und in der gemischt-konfessionellen Klasse über festgelegte Zeiträume im Wechsel oder als Team beide konfessionellen Perspektiven als katholische und evangelische Religionslehrerin bzw. Religionslehrer einbringen. Durch dieses mehrdimensionale Setting soll garantiert werden, dass die Profile der beiden Konfessionen mit Blick auf die Lerngegenstände, die Kompetenzen der Lehrenden wie auch auf die gemeinsame Gestaltung des Religionsunterrichts erkennbar und erschließbar werden.

Im Folgenden sollen die Organisationsformen der genannten Bundesländer auf ihre Merkmale hin untersucht und einem der Typen zugeordnet werden.

2.1 Konfessionelle Kooperation in Schleswig-Holstein

Im nördlichsten Bundesland der Republik findet an ca. 85 % der Schulen evangelischer und an ca. 60 % der Schulen katholischer RU statt. Die konfessionellen Proportionen werden deutlicher, wenn man sieht, dass in diesem Rahmen in 8.700 Lerngruppen evangelischer und nur in 700 (!) Lerngruppen katholischer RU erteilt wird (Pohl-Patalong, Woyke, Boll, Dittrich & Lüdtke, 2016, S. 13). Weiterhin gilt in diesem Bundesland der bereits in der Einleitung zitierte Erlass aus dem Jahre 1997 (nun in der Fassung von MBK, 2010), in dessen Durchführungsbestimmungen vielfältige Formen der schulinternen Koope-

ration genannt werden (Konferenzen, schulinterne Curricula, Projekte, Fortbildungen etc.), nicht aber der gemeinsame Unterricht von evangelischen und katholischen Schülerinnen und Schülern. Hier gilt vielmehr: „Darüber hinausgehende Formen der konfessionellen Kooperation erfordern Absprachen zwischen den Kirchen und den zuständigen staatlichen Stellen“ (MBWFK, 1997b, I. 3.). Konfessionell-kooperativer Unterricht im Klassenverband ist folglich genehmigungspflichtig. Die Bedingungen dafür sind aber recht kurz und unkonkret gehalten: „Entscheidend für die gute Zusammenarbeit vor Ort und das Gelingen dieser Formen sind die Beheimatung in der eigenen Konfession und die ökumenische Offenheit der Beteiligten. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Dialogbereitschaft, zum wechselseitigen Verständnis sowie zu gegenseitiger Achtung und Toleranz“ (MBWFK, 1997b, I. 3.). Aufgrund der nicht definierten materialen Vorgaben kann man hier von einer konfessionellen Kooperation des Typs 1 sprechen.

Uta Pohl-Patalong et al. haben nun im Rahmen ihres Forschungsprojekts ReVikoR (Religiöse Vielfalt im konfessionellen Religionsunterricht) herausgefunden, dass neben den oben genannten ca. 9.400 evangelischen oder katholischen Lerngruppen in 1.530 weiteren Lerngruppen der RU „evangelisch-katholisch ausgerichtet“ ist, obwohl nur „47 Anträge zur Erteilung des Religionsunterrichts im Klassenverband“ (Pohl-Patalong et al., 2016, S. 13) genehmigt worden sind. Laut Auskunft von Marion Schöber, seit 1998 Leiterin des Fachbereiches *Schule in Schleswig-Holstein* im Erzbistum Hamburg, gibt es keine offizielle Statistik des zuständigen Ministeriums über Anträge, Genehmigungen oder Ablehnungen.² Allerdings führt der Fachbereich eine eigene Statistik, in der alle beim Erzbistum gestellten Anträge auf Zustimmung zum Unterricht in der gemeinsamen Lerngruppe aufgenommen werden. Auch die Begründung für eine solche Kooperation wird hier festgehalten. Seit 1998 sind laut dieser kirchlichen Statistik 140 Anträge auf konfessionelle Kooperation gestellt worden, von denen nur zwei abgelehnt wurden. Der am häufigsten angeführte Grund für die Notwendigkeit gemeinsamen Unterrichts ist ein Mangel an evangelischen Lehrkräften (72 Anträge = 52,2 %), gefolgt von dem Wunsch, ‚echte‘ konfessionelle Kooperation mit Lehrkräften beider Konfessionen strukturiert und genehmigt an der Schule einzuführen (42 = 30,4 %). Weitere Gründe sind eine zu geringe katholische Schülerzahl (14 = 10,1 %) und Kooperationsmodelle im Rahmen der Ausbildung von künftigen Lehrerinnen und Lehrern (10 = 7,2 %). Dabei widersprechen die 47 Anträge, die Pohl-Patalong et al. ausgemacht haben, nicht den 140 von Schöber registrierten, da letztere über den Gesamtzeitraum des Erlasses erhoben worden sind. Ist die Zahl der Anträge auf ‚echte‘ Kooperation mit Lehrenden-Teams beider Konfessionen (was als eine Kooperation gemäß Typ 3 bewertet werden könnte) mit 30,4 % doch äußerst erfreulich, so fällt aber die ungeheure Diskrepanz von Anträgen (nach Pohl-Patalong et al., 2016, S. 47) und tatsächlich eingerichteten gemeinsamen Gruppen (1.539) auf. Zusammengefasst lässt sich sagen: Konfessionelle Kooperation findet in Schleswig-Holstein kaum statt, nicht genehmigter Unterricht in gemeinsamen Gruppen dagegen sehr regelmäßig (in 16,3 % aller Religionsgruppen).

2.2 Konfessionelle Kooperation in Niedersachsen

Auch wenn die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und die drei katholischen Bistümer in Niedersachsen erst jüngst ein Konzeptionspapier zu einem gemeinsam verantworteten „Christlichen Religionsunterricht“ (Bistum Hildesheim et al., 2021) vorgelegt haben, so ist doch weiterhin der konfessionelle RU und in nicht unerheblichem Maße die konfessionelle Kooperation, wie sie zuletzt in dem Erlass „Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ (NK, 2011) definiert wird, die Regelform des RUs in Niedersachsen. Dort heißt es unter 4.5: „Wenn für eine Klasse, eine Lerngruppe, einen Schuljahrgang oder eine Schule besondere curriculare, pädagogische und damit zusammenhängende schulorganisatorische Bedingungen vorliegen, die einen

² Alle Zahlen und Angaben beruhen auf einem ausführlichen Telefoninterview mit Marion Schöber am 20. September 2021.

gemeinsamen Religionsunterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler erforderlich machen, so kann der evangelische und katholische Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht für höchstens die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform geführt werden, sofern folgende Voraussetzungen an der Schule gegeben sind:

- der Schulvorstand und die für den Religionsunterricht zuständigen Fachkonferenzen oder Fachgruppen haben der Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts zugestimmt;
- im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht werden Lehrkräfte beider Konfessionen regelmäßig eingesetzt;
- es liegt ein auf der Grundlage der Lehrpläne (Kerncurricula) für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht inhaltlich, pädagogisch und organisatorisch abgesichertes Schulcurriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht vor, das die jeweilige konfessionelle Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt“ (NK, 2011, S. 2).

Damit kann diese Form des kokoRU dem Typ 2 zugeordnet werden. Laut Schulstatistik des Niedersächsischen Kultusministeriums³ besuchen von 721.527 Schülerinnen und Schülern in diesem Bundesland 296.317 den evangelischen (= 41,0 %) und 56.228 den katholischen RU (= 7,8 %). Am Islamischen RU nehmen 3.228 (= 0,5 %) Kinder und Jugendliche, am Fach *Werte und Normen* 161.900 (= 22,5 %) teil. Das heißt, dass die zweitgrößte Gruppe von Schülerinnen und Schülern tatsächlich den konfessionell-kooperativen RU gemäß Erlass besucht, nämlich 203.854 (= 28,2 %). Damit steht der kokoRU in Niedersachsen trotz seiner immer noch recht anspruchsvollen Genehmigungsbedingungen als zweite und inzwischen weit verbreitete, alltägliche Form des RU neben dem Fach Evangelische Religion. Dies ist auch der Hintergrund der Bemühungen um einen gemeinsamen Christlichen RU. So heißt es im Positionspapier der Kirchen: „An allgemeinbildenden Schulen wird der konfessionell-kooperative Religionsunterricht immer mehr zu der Form, in der der konfessionelle Religionsunterricht erteilt wird. An berufsbildenden Schulen wird der Religionsunterricht fast ausschließlich konfessionell-kooperativ erteilt. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Kooperation deutlich zu einer Verbesserung der Unterrichtsversorgung im Fach Religion beigetragen hat“ (Bistum Hildesheim et al., 2021, S. 7). Entsprechend will man den nächsten Schritt tun: „Wir verstehen von daher einen gemeinsam verantworteten Religionsunterricht als konsequente Weiterentwicklung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts, der schon bisher auf konfessionelle Perspektivenverschränkung setzt und jetzt durch den gemeinsam verantworteten christlichen Religionsunterricht ersetzt werden soll“ (Bistum Hildesheim et al., 2021, S. 3).

2.3 Konfessionelle Kooperation in Baden-Württemberg

Nach zwei Revisionen gilt in Baden-Württemberg inzwischen der „Verbindliche[r] Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an Grundschulen, Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und allgemeinbildenden Gymnasien vom 1. Dezember 2015a.“ Er sieht vor, dass der RU an Schulen konfessionell-kooperativ erteilt werden kann, „an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet“ (Evangelische Landeskirche in Baden et al., 2015a, S. 12). Damit wird gleich zu Beginn zum Ausdruck gebracht, dass der kokoRU in diesem Bundesland kein Ausweichmodell sein soll, das nur da einen Ort hat, wo zu wenig Schülerinnen und Schüler einer Konfession vorhanden sind (also in der Regel in der Diaspora). Im Gegenteil, kokoRU kann nur stattfinden, wo es geordneten RU beider Konfessionen gibt. Ist diese erste Voraussetzung gegeben, muss ein Verfah-

³ Alle Zahlen sind entnommen aus: Niedersächsisches Kultusministerium (2020). Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen. Zahlen und Grafiken. Schuljahr 2019/2020. S. 9. Hier ist zu beachten, dass Niedersachsen als einziges der hier untersuchten Bundesländer die genauen Schüler- bzw. Schülerinnenanzahlen misst, während sich alle anderen Länder auf die Lerngruppen oder Schulen beziehen. Insofern ist ein direkter Vergleich der Teilnehmenden nicht möglich.

rensweg eingeschlagen werden, bei dem zur kirchlichen Einvernehmensherstellung weitere Bedingungen zu beachten sind:

- „1.2 Der Antrag auf Genehmigung, Religionsunterricht konfessionell-kooperativ zu erteilen, bezieht sich immer auf einen bestimmten Standardzeitraum pro Schulart [...].
- 1.3 Das Einverständnis der Eltern ist vor Beginn des Schuljahres einzuholen, mit dem der Standardzeitraum beginnt, in dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll.
- 1.4 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, verstehen sich als Team und arbeiten eng zusammen. Sie müssen sich für diese Aufgabe qualifizieren. Solche Qualifikationen sind die Teilnahme an Einführungstagungen und begleitender Fortbildung. In Gesprächen mit der Schulleitung und in Informationsveranstaltungen für Eltern vertreten sie das Konzept und die Zielsetzung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts gemeinsam.
- 1.5 Der Wechsel der Lehrkraft in einem Standardzeitraum ist obligatorisch. Er ist entsprechend den Gegebenheiten vor Ort zu gestalten“ (Evangelische Landeskirche in Baden et al., 2015, S. 12f.).

Sind diese Auflagen erfüllt, „erarbeiten die beteiligten Lehrkräfte einen gemeinsamen Unterrichtsplan. Von den Kirchen werden Beispiele für gemeinsame Unterrichtspläne zur Verfügung gestellt“ (Evangelische Landeskirche in Baden et al., 2015a, S. 13). Grundstruktur sind die sog. Standardräume, die in der Regel in allen Schulformen zwei Jahre umfassen. Damit weist dieses Ländermodell alle Merkmale des Typs 3 auf.

Trotz dieser recht umfangreichen Antrags- wie Unterrichtskonstruktion erfreut sich der kokoRU in Baden-Württemberg zunehmender Beliebtheit. Während im ersten Schuljahr nach Einführung des kokoRU ganze 242 Anträge an 4010 allgemeinbildenden Schulen⁴ in Baden-Württemberg genehmigt wurden, sind es nun, vierzehn Jahr später, immerhin 779.

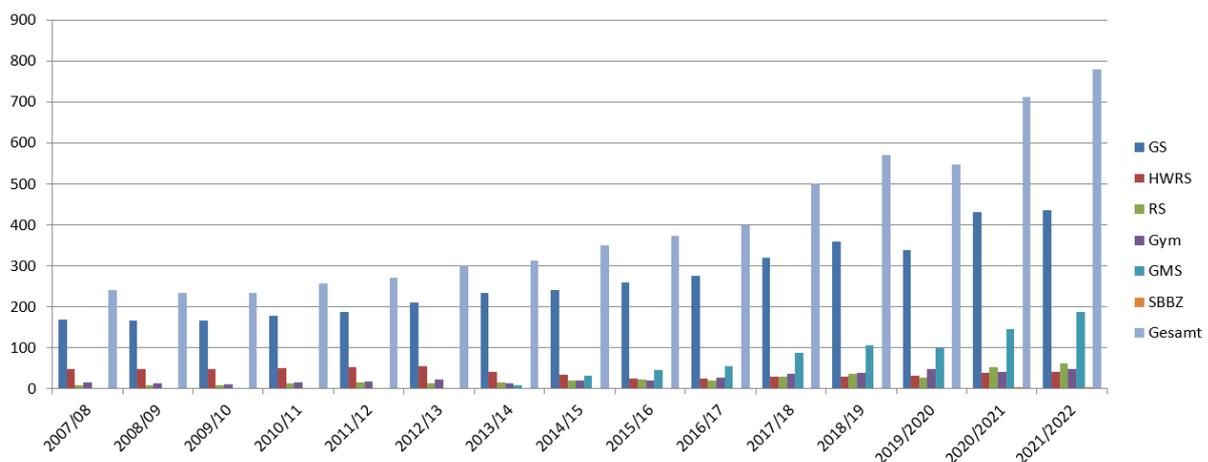


Abb. 1: Zahl der kokoRU anbietenden Schulen nach Schulart in Baden-Württemberg⁵

Diese Zahlen sind mit den niedersächsischen Daten allerdings nur schwer vergleichbar, weil dort die einzelnen Religionsgruppen unabhängig von der Schule, hier in Baden-Württemberg hingegen die Standardzeiträume pro Schule gezählt werden. In Niedersachsen wird in einem Drittel der Religionsgruppen kokoRU angeboten, in Baden-Württemberg sind es knapp ein Fünftel aller allgemeinbildenden

⁴ <https://www.statistik-bw.de/BildungKultur/SchulenAllgem/abschulen.jsp> (Abgerufen am 23.09.2021)

⁵ Die Statistik zum kokoRU in Baden-Württemberg hat freundlicherweise Gabriele Klingenberg, Referatsleiterin in der Hauptabteilung IX Schule des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg Stuttgart, für diesen Beitrag zur Verfügung gestellt.

Schulen, die kokoRU anbieten, genauer: 19,4 %. Das ist aber angesichts des Aufwandes, den die einzelne Schule und auch die Religionsfachschaften betreiben müssen, ein erfreulich hoher Prozentsatz.

2.4 Konfessionelle Kooperation in Nordrhein-Westfalen

Als die drei evangelischen Landeskirchen und vier der fünf (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen im Sommer 2018 ihre Vereinbarung über neue Wege der konfessionellen Kooperation mit dem Titel „Den konfessionellen Religionsunterricht sichern und stärken. Perspektiven konfessioneller Kooperation“ (Bistum Münster et al., 2017) der Öffentlichkeit vorstellten, war in Informationsgesprächen mit Seminaren und Hochschulen oft der Satz zu hören, man wolle ein Modell von kokoRU, das inhaltlich so anspruchsvoll sei wie das baden-württembergische, im Genehmigungsverfahren aber so schlank wie das niedersächsische (so auch Platzbecker, 2019, S. 49). Ein genauer Blick auf die in der Vereinbarung genannten Bedingungen und verbindlichen Elemente des nordrhein-westfälischen Modells zeigt, dass von Niedersachsen wenig, von Baden-Württemberg dagegen viel zu finden ist. Es beginnt bereits bei der Form der Bedingungsliste, die verblüffende Ähnlichkeit mit der im Verbindlichen Rahmen (Evangelische Landeskirche in Baden, 2015a, S. 12f.) der baden-württembergischen Kirchen hat. Auch hier steht am Anfang der Verfahrensweg einer Antragstellung bei den Schulaufsichtsbehörden, die im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften über den Antrag entscheiden. Und auch hier gilt wie in Baden-Württemberg: „Dem Antrag sind insbesondere der befürwortende Beschluss der Fachkonferenzen auf Grundlage eines fachdidaktischen und fachmethodischen Konzeptes und der Nachweis der Beratung in der Schulkonferenz beizufügen“ (Bistum Münster et al., 2017, S. 2). Analog gestaltet sich auch der Bedingungskatalog (auch auf staatlicher Seite MKW, 2017):

- „b) Da es sich um zwei eigenständige Fächer handelt, die im Rahmen eines bestimmten Zeitraumes kooperieren, ist zur Genehmigung das fachdidaktische und fachmethodische Konzept auf Grundlage der bestehenden Lehrpläne vorzulegen und zu prüfen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die konfessionsverbindenden und die konfessionsspezifischen Themen angemessen abgebildet und behandelt werden.
- c) Der Religionsunterricht kann an einer Schule nur konfessionell-kooperativ erteilt werden, an der Religionsunterricht beider Konfessionen – erteilt von Lehrerinnen und Lehrern mit kirchlicher Bevollmächtigung – stattfindet. Damit verbunden ist ein verbindlicher Fachlehrerwechsel, damit die Schülerinnen und Schüler im Laufe des bestimmten Zeitraums jeweils beide Konfessionen authentisch kennenlernen und reflektieren können.
- d) Die zuständigen kirchlichen Stellen entwickeln kooperativ Fortbildungsveranstaltungen für die einzelnen Regionen und Schulformen, damit die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer konfessionsbewusst und konfessionssensibel unterrichten können. Die Teilnahme daran ist für das Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörden (s. Punkt 3a dieser Vereinbarung) unverzichtbar und muss ihnen gegenüber dokumentiert werden“ (Bistum Münster et al, 2017, S. 2).

Auch in Nordrhein-Westfalen bedarf es also eines ‚intakten‘ konfessionellen RUs beider Kirchen, um überhaupt antragsfähig zu sein. Neben der Zustimmung beider Fachschaften der Schule wird zudem ein fachdidaktisches Konzept inklusive eines entsprechenden kooperativen schulinternen Curriculums, eine Einschränkung auf einen bestimmten Lernzeitraum und verpflichtende, von den Kirchen vorgehaltene Fortbildungsveranstaltungen verlangt. Auch hier kann man also vom Typ 3 konfessioneller Kooperation sprechen.

Dies sind hohe Auflagen in einem Bundesland, das ähnlich wie Schleswig-Holstein eine lange Tradition des nicht genehmigten RUs im Klassenverband besitzt, wie vor vielen Jahren schon Christhard Lück (2002) oder auch Nobert Mette und Saskia Hütte (2003) gezeigt haben. Entsprechend fallen bisher die Zahlen in NRW aus: So ist im Schuljahr 2019/2020 landesweit an 308 allgemeinbildenden Schulen kokoRU gemäß der Vereinbarung und auf Grundlage des entsprechenden staatlichen Erlasses (MKW, 2017)

genehmigt worden⁶ – und das bei einer Gesamtzahl von insgesamt 5041 allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (= 6,1 %).⁷ Es ist also weiterhin von einer großen Grauzone auszugehen, in der RU im Klassenverband erteilt wird, meist in der Konfession der Mehrheit von Schülerinnen und Schülern in der Klasse.

2.5 Konfessionelle Kooperation in Hessen

Hessen kennt bisher schulrechtlich keinen kokoRU, dafür aber einen Erlass zum Religionsunterricht, der seit 1999 Bedingungen für einen gemeinsamen RU von evangelischen und katholischen Schülerinnen und Schülern formuliert. In der jüngsten Fassung vom 15. April 2020 heißt es unter der Überschrift „Besonderheiten bei der Bildung von Lerngruppen im evangelischen und katholischen Religionsunterricht“ wie folgt:

- „1. Ist in einem Schuljahr die Bildung von Lerngruppen für beide Konfessionen [...] zum Beispiel wegen Mangel an Lehrkräften oder wegen schulorganisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich, können die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der in Nr. 2 und 3 getroffenen Bestimmungen am Religionsunterricht jeweils der anderen Konfession teilnehmen.
2. In den Fällen nach Nr. 1 wird wie folgt verfahren:
 - a) Die Schulleitung beantragt unter Angabe der Gründe die Zustimmung zur Erteilung von Religionsunterricht in einer konfessionell gemischten Lerngruppe über die untere Schulaufsichtsbehörde bei den zuständigen Behörden beider Kirchen [...]. Sie fügt eine Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen, soweit sie bestehen, sowie das Einverständnis der betroffenen Religionslehrkräfte bei. Hält die untere Schulaufsichtsbehörde die Voraussetzungen nach Nr. 1 für gegeben, so leitet sie den Antrag an die kirchlichen Behörden nach Satz 1 weiter.
 - b) Die Zustimmung der kirchlichen Behörden wird der Schule auf umgekehrtem Wege mitgeteilt. [...]
3. Grundlage des Unterrichts ist das jeweilige Kerncurriculum oder der jeweilige Lehrplan. Bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte sollen die konfessionellen Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens behandelt werden“ (HK, 2020, Abs. VII).

Dieser gemeinsame Unterricht von evangelischen oder katholischen Schülerinnen und Schülern in einer Lerngruppe ist RU einer (Mehrheits-)Konfession und ist deshalb amtlich auch nicht als konfessionelle Kooperation zu bezeichnen. Dennoch finden sich hier Elemente konfessionell-kooperativer Organisationsformen, die so als Voraussetzungen für den kokoRU in Schleswig-Holstein nicht verlangt werden, sich aber dafür in den rechtlichen Bestimmungen für die konfessionelle Kooperation in Niedersachsen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen finden: So wird auch in Hessen ein positiver Beschluss der beiden Fachkonferenzen und eine Ergänzung des jeweiligen Kerncurriculums um „konfessionelle Besonderheiten und Prägungen mit dem Ziel gegenseitigen Verstehens“ (HK, 2020, Abs. VII) verlangt. In diesem Sinne ist der hessische Erlass zum gemeinsamen Unterricht stärker konfessionell-kooperativ ausgerichtet als der Erlass zum kokoRU in Schleswig-Holstein und kann dem Typ 2 zugeordnet werden.

In der Praxis wird die Bildung gemeinsamer Lerngruppen ausgesprochen häufig beantragt. Da es keine staatliche Statistik zum Antragsverfahren gibt, muss hier (wie auch in Baden-Württemberg) auf die

⁶ Die Zahl nennt Christian Schulte, Abteilungsleiter im Bischöflichen Generalvikariat Münster. Das Ministerium für Schule und Bildung in NRW hat eine genauere Auskunft verweigert.

⁷ <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/schulen-klassen-schuelerinnen-schueler-und-lehrkraefte-allgemeinbildenden-und> (Abgerufen am 23.09.2021).

Auskünfte der kirchlichen Schulverwaltungen zurückgegriffen werden.⁸ So haben zum Beginn des Schuljahrs 2021/2022 im Bistum Fulda 258 Schulen nach genehmigtem Antrag gemeinsamen Unterricht gemäß Erlass durchgeführt (das sind 34,6 % aller Schulen auf dem Gebiet der Diözese), im Bistum Limburg 354 (43,1 %) und im Bistum Mainz 350 Schulen (55,1%). Addiert man diese Zahlen, so ergibt sich für Hessen insgesamt, dass an 962 Schulen von 2008 Schulen gemeinsamer Unterricht evangelischer und katholischer Schülerinnen und Schüler gemäß Abschnitt VII des Erlasses stattfindet, das sind 48,1 % aller Schulen. Aus religionspädagogischer Perspektive ist diese Form des RUs – unabhängig von der hessischen Nomenklatur – als Typ 2 der konfessionellen Kooperation einzuordnen, sodass hier das am häufigsten genutzte Modell von kokoRU in allen Bundesländern vorliegt.

3. Organisationsformen im Vergleich

Wie lassen sich die vorgestellten Modelle des RUs nun ins Verhältnis setzen und welche religionspädagogischen Perspektiven für den kokoRU lassen sich so eröffnen? Im Folgenden sollen die fünf vorgestellten Ländermodelle mit Hilfe der drei Kategorien *Voraussetzungen*, *Format* und *Akzeptanz* verglichen werden. Dabei bezeichnet die Kategorie *Voraussetzungen* die schul- und religionsrechtlichen Bedingungen, die vorliegen müssen, damit der konfessionelle RU zugunsten einer konfessionellen Kooperation erweitert werden und eine konfessionell-gemischte Lerngruppe etabliert werden kann. *Format* steht als Kategorie für die vorgesehene Repräsentanz beider konfessioneller Perspektiven in den Kompetenzen und Inhaltsfeldern der im kokoRU verwendeten Curricula entsprechend den oben definierten Typen von konfessioneller Kooperation. Mit der Kategorie *Akzeptanz* schließlich soll dagegen die Praktikabilität und die tatsächliche Nutzung der konfessionell-kooperativen Öffnung in einem Bundesland benannt werden.

Voraussetzungen – Den organisatorisch größten Aufwand zur Einrichtung konfessioneller Kooperation verlangen die schulrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. Hier sind Voraussetzungen für die Genehmigung eines kokoRU-Antrags durch die kirchlichen und staatlichen Behörden nicht nur die Zustimmung der Fachkonferenzen und ein zu erstellendes kooperatives Curriculum, sondern auch eine verpflichtende Fortbildung und ein obligatorischer Wechsel der Lehrperson im beantragten Standard- bzw. Lernzeitraum. In Niedersachsen entfällt von diesen vier Elementen die Verpflichtung zur Fortbildung (= drei Elemente), in Hessen außerdem der Wechsel der Lehrperson (bleiben noch die zwei Elemente: Fachschaft und curriculare Berücksichtigung). In Schleswig-Holstein werden sogar gar keine konkreten Bedingungen oder Voraussetzungen für die Kooperation genannt.

Format – Aus den Voraussetzungen einer Genehmigung ergeben sich auch die Formate des kokoRU: Es ist offensichtlich, dass besonders die Kirchen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg bei der Entwicklung der Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation darauf geachtet haben, das konfessionelle Profil der Religionsgemeinschaften im Rahmen des Organisationsmodells zum Ausdruck zu bringen: Dazu sollen Fortbildungen, detaillierte schulinterne Curricula und verpflichtende Lehrerwechsel dienen. So entsteht ein komplexes Modell von Kooperation, das dem Typ 3 entspricht. In Niedersachsen ist dieses Programm auf Curricula und einen gewünschten Lehrkraftwechsel reduziert, in Hessen auf die Curricula. Damit können beide Kooperationsformen als Typ 2 qualifiziert werden. Lediglich Schleswig-Holstein verlangt keine konfessionellen Elemente und entspricht deshalb Typ 1.

Akzeptanz – Vergleicht man den Anteil der konfessionellen Kooperation am RU des jeweiligen Bundeslandes, so hat Hessen mit 48,1 % vor Niedersachsen (28,2 %) die mit Abstand höchste Quote von Unter-

⁸ Die folgenden Zahlen haben freundlicherweise Johannes Bohl, Rektor i. K. im Bischöflichen Generalvikariat Fulda, Franz-Josef Straßner, Abteilungsleiter im Bischöflichen Ordinariat Limburg, und Andreas Günter, Schulamtsdirektor i. K. im Bischöflichen Ordinariat Mainz, für diesen Beitrag zur Verfügung gestellt.

richt in einem konfessionell-kooperativen Setting, gefolgt von Baden-Württemberg mit 19,4 %. In Nordrhein-Westfalen (6,1 %) und Schleswig-Holstein (0,4 %) ist der Anteil am geringsten, in beiden Ländern gibt es einen großen Graubereich, in dem RU im Klassenverband ohne staatliche oder kirchliche Genehmigung unterrichtet wird (Pohl-Patalong et al., 2016; Mette & Hütte, 2003). Interessant ist nun, dass diese beiden Bundesländer extrem unterschiedliche Anforderungen an die schulrechtlichen Voraussetzungen stellen: In Nordrhein-Westfalen werden alle vier organisatorischen Elemente verlangt, in Schleswig-Holstein dagegen kein einziges. Entsprechend kann es keine einfache Korrelation im Sinne von „Komplexe Organisationsform = viel ungenehmigter RU im Klassenverband“ geben. Das zeigen auch die Zahlen in Baden-Württemberg: Hier ist eine sehr komplexe Beantragung zu durchlaufen, trotzdem weist dieses Bundesland inzwischen eine Quote von knapp 20 % Schulen mit kokoRU auf. Weitere Faktoren scheinen hier eine Rolle zu spielen: Dies könnten z. B. eine enge kirchliche Schulaufsicht durch Schuldekanate in Baden-Württemberg sein oder die bewährte Praxis, der Schulaufsicht Zahlen zu liefern, die nicht mit der Schulrealität übereinstimmen. Wissenschaftlich untersucht worden ist das aber bisher nicht. Hessen dagegen weist mit seinem Erlass zum RU im Klassenverband, der immerhin zwei Genehmigungsvoraussetzungen aus dem Repertoire des kokoRU verlangt, die extrem hohe Quote von 48,1 % von Schulen auf, an denen gemeinsamer RU gemischtkonfessionell stattfindet. Deshalb lässt sich zumindest sagen, dass in den beiden Bundesländern, die ein mittleres Maß an Voraussetzungen beim Antrag verlangen und die somit eine Kooperation des Typs 2 ausweisen, der kokoRU die höchste Akzeptanz in den Schulen findet.

Land	Voraussetzungen	Format	Akzeptanz (nach Antragszahlen in % der Schulen)
Schleswig-Holstein 1997	-	Typ 1	0,4
Niedersachsen 1998	1. Zustimmung der FK 2. kooperatives Curriculum 3. Wechsel der Lehrperson	Typ 2	[28,2] (hier aber SuS, nicht Schulen)
Hessen 1999	1. Zustimmung der FK 2. kooperatives Curriculum	Typ 2	48,1
Baden-Württemberg 2005	1. Zustimmung der FK 2. kooperatives Curriculum 3. Wechsel der Lehrperson 4. verpflichtende Fortbildung	Typ 3	19,4
Nordrhein-Westfalen 2017	1. Zustimmung der FK 2. kooperatives Curriculum 3. Wechsel der Lehrperson 4. verpflichtende Fortbildung	Typ 3	6,1

Abb. 2: Übersicht über Voraussetzungen, Format und Akzeptanz konfessioneller Kooperation

4. Perspektiven für die Gestaltung konfessioneller Kooperation

Was lässt sich aus alledem für die Organisation der konfessionellen Kooperation ableiten? Nun, wie schon oben ausgeführt, ist ein exakter Vergleich der Akzeptanz der verschiedenen Organisationsformen

von kokoRU in den fünf untersuchten Bundesländern nicht möglich, da in den Länderstatistiken unterschiedliche Größen zur quantitativen Abbildung des kokoRU verwendet werden. Dennoch können die Zahlen einen Eindruck vermitteln, wie hoch die Akzeptanz der Länderregelungen in der jeweiligen schulischen Praxis ist. Dabei fällt auf, dass der Typ1 von konfessioneller Kooperation trotz des Fehlens schulpraktischer Voraussetzungen und trotz des geringen Aufwandes kaum genutzt wird. Stattdessen wird in Schleswig-Holstein Religion in der Regel ohne Genehmigung im Klassenverband unterrichtet.

Der Typ 2 konfessioneller Kooperation findet dagegen in Hessen und Niedersachsen eine erhebliche Zustimmung und Akzeptanz. Dies könnte neben anderen noch nicht untersuchten Faktoren daran liegen, dass in beiden Ländern schlanke Erlasse mit einem geringen Maß an Voraussetzungen (in Hessen Zustimmung der Fachkonferenz und kokoCurriculum, in Niedersachsen zudem Lehrerwechsel) den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen relativ einfach möglich machen und dabei durch die genannten inhaltlichen Elemente auch eine konfessionelle Profilbildung beider Religionsgemeinschaften gewährleisten.

Mit Blick auf den Typ 3 lässt sich erkennen, dass ein komplexes Setting von Voraussetzungen und den damit verbundenen garantierten konfessionellen Profilelementen nicht unbedingt dazu führen muss, dass konfessionelle Kooperation wegen des Aufwandes abgelehnt und stattdessen Unterricht im Klassenverband praktiziert wird. So hat sich in Baden-Württemberg die Zahl der Schulen, die konfessionelle Kooperation beantragt haben, nach einer leichten Anpassung der schulrechtlichen Voraussetzungen (Pemsel-Maier & Sajak, 2017, S. 272) von 242 im Schuljahr 2007/2008 kontinuierlich auf knapp 800 Schulen im aktuellen Schuljahr erhöht. Dennoch ist zu vermuten, dass gerade das Element der verpflichtenden Fortbildungen der Lehrenden eine zusätzliche Hürde sein könnte, wenn in Fachschaften über die Einrichtung konfessioneller Kooperation beraten wird.

Alles in allem entsteht der Eindruck, dass durch moderate schulrechtliche Voraussetzungen wie der Zustimmung der Fachkonferenz, dem gemeinsamen Curriculum und einem verpflichtenden Lehrendenwechsel eine Form konfessioneller Profilbildung beider Religionslehren im kooperativen Setting erreicht werden kann, die in den Schulen eine hohe Akzeptanz findet. Dieser Zusammenhang sollte bei der künftigen Gestaltung von konfessioneller Kooperation in anderen Bundesländern beachtet werden. Inwieweit verpflichtende Fortbildungen tatsächlich ein Hindernis für die Umsetzung konfessioneller Kooperation sein könnten, müsste wohl eigens untersucht werden. In Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen wird großer Wert auf die Fortbildungspflicht gelegt, da diese Veranstaltungen „die teilweise unbewussten – und durchaus noch vorhandenen – konfessionellen Prägungen [der Lehrenden, CPS] als dem professionellen Habitus ‚einverlebte Erfahrungen‘ narrativ erheben und dann theologisch reflektieren“ (Platzbecker, 2019, S. 55) sollen. Angesichts dieser grundsätzlichen Bedeutung der Pflichtfortbildungen wäre es wohl auch notwendig, durch eine wissenschaftliche Evaluation zu überprüfen, inwiefern diese Veranstaltungen tatsächlich diesem Anspruch gerecht werden und Lehrende entsprechend für ein konfessionell-kooperatives Setting ‚zurüsten‘ können. Von den Ergebnissen dieser Untersuchung wird dann die Frage abhängen, ob sich Pflichtfortbildungen als zusätzliche Voraussetzung für die Genehmigung des kokoRU rechtfertigen lassen. Umgekehrt müsste im Falle ihrer erwiesenen Wirksamkeit diskutiert werden, inwiefern in Ländermodellen ohne dieses Element überhaupt kokoRU in angemessener, seinen Zielformulierungen entsprechender Weise stattfindet – eine durchaus brisante Frage. Es gibt also viel zu tun.

Literaturverzeichnis

Bistum Hildesheim, Bistum Osnabrück, Bischöflich Münstersches Offizialat, Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Braunschweig, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover, Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe & Evan-

- gelsch-Reformierte Kirche (2021). *Gemeinsam verantworteter christlicher Religionsunterricht. Ein Positionspapier der Schulreferentinnen und Schulreferenten der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Niedersachsen.*
- Bistum Münster, Evangelische Kirche von Westfalen, Evangelische Kirche im Rheinland (2017). *Den konfessionellen Religionsunterricht sichern und stärken. Perspektiven konfessioneller Kooperation. Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht.* https://www.ekir.de/www/downloads/-Koop_Muenster.pdf
- Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Erzdiözese Freiburg & Diözese Rottenburg-Stuttgart (2015a). Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an Grundschulen, Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und allgemeinbildenden Gymnasien vom 1. Dezember 2015. In Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Erzdiözese Freiburg & Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hg.), *Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg* (S. 12–14). Stuttgart: Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Erzdiözese Freiburg & Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Erzdiözese Freiburg & Diözese Rottenburg-Stuttgart (2015b). Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen vom 1. März 2005. In Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Erzdiözese Freiburg & Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hg.), *Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg* (S. 8–11). Stuttgart: Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Erzdiözese Freiburg & Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- Hessisches Kultusministerium [HK] (2020). *Religionsunterricht.* Erlass vom 15. April 2020 (Z.4 – 870.500.000-00069). Wiesbaden: Hessisches Kultusministerium.
- Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland [EKD] (1994). *Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift.* Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- Lück, Christhard (2002). *Religionsunterricht an der Grundschule. Studien zur organisatorischen und didaktischen Gestalt eines umstrittenen Schulfaches.* Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Mette, Norbert & Hütte, Saskia (2003). *Religion im Klassenverband unterrichten: Lehrer und Lehrerinnen berichten von ihren Erfahrungen.* Münster: LIT.
- Ministerium für Bildung und Kultur Schleswig-Holstein [MBK] (2010). Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein. Änderungen durch den Erlass vom 3. Juni 2010. In Ministerium für Bildung und Kultur Schleswig-Holstein (Hg.), *Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie auf einen Blick* (S. 8–10). Kiel: Ministerium für Bildung und Kultur Schleswig-Holstein.
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig-Holstein [MBWFK] (1997a). *Kooperation in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie.* Runderlass vom 7. Mai 1997 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 259). Kiel: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig-Holstein.
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig-Holstein [MBWFK] (1997b). Durchführungsbestimmungen zu § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Runderlasses Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein. Runderlass vom 7. Mai 1997. In Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig-Holstein (Hg.), *Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie auf einen Blick* (S. 12–14). Kiel: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig-Holstein.
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen [MKW] (2017). *Religionsunterricht*

- an Schulen; Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht*. RdErl. v. 20.06.2003 (BASS 12-05 Nr. 1). Düsseldorf: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Niedersächsisches Kultusministerium [NK] (1998). *Organisatorische Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen*. Erlass vom 13. Januar 1998 – 306-82105 (VORIS 22410). Hannover: Niedersächsisches Kultusministerium.
- Niedersächsisches Kultusministerium [NK] (2011). *Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen*. Erlass vom 10. Mai 2011 – 33-82105 (VORIS 22410). Hannover: Niedersächsisches Kultusministerium.
- Niedersächsisches Kultusministerium [NK] (2020). *Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen. Zahlen und Grafiken. Schuljahr 2019/2020*. Hannover: Niedersächsisches Kultusministerium.
- Pemsel-Maier, Sabine & Sajak, Clauß P. (2017). Konfessionelle Kooperation in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen – eine zukunftsorientierte Zusammenschau. In Konstantin Lindner, Mirjam Schambeck, Henrik Simojoki & Elisabeth Naurath (Hg.), *Zukunftsfähiger Religionsunterricht. Konfessionell – kooperativ – kontextuell* (S. 261–280). Freiburg: Herder.
- Platzbecker, Paul (2019). Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht in NRW. ‚Kokoloeres‘ oder ‚Modell der Zukunft‘? *Religionspädagogische Beiträge*, 80, 45–56.
- Pohl-Patalong, Uta; Woyke, Johannes; Boll, Stefanie; Dittrich, Thorsten & Lüdtke, Antonia E. (2016). *Konfessioneller Religionsunterricht in religiöser Vielfalt. Eine empirische Studie zum evangelischen Religionsunterricht in Schleswig-Holstein*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Sajak, Clauß P. (2020). Dialog und konfessionell-kooperativer Religionsunterricht. In Thorsten Knauth & Wolfram Weiße (Hg.), *Ansätze, Kontexte und Impulse zu dialogischem Religionsunterricht* (S. 51–59). Münster: Waxmann.
- Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz [DBK] (Hg.) (1996). *Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts*. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
- Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz [DBK] (Hg.) (2016). *Die Zukunft des Religionsunterrichts. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.